



**GQS** HOF CHECK  
Bayern

# **Konditionalitäten- Checkliste 2023**

für landwirtschaftliche Unternehmen  
in Bayern

## Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung EU Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste **nicht** abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS<sub>BY</sub> Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Bayern“**.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS<sub>BY</sub> Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme z.B. QS, QM, GLOBALG.A.P., KAT, KVA, QQB, BBS eingearbeitet.

Weitere Informationen im Internet unter: [www.gqs.bayern.de](http://www.gqs.bayern.de)

## Impressum:

### Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und  
Ländlichen Raum LEL  
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung  
Oberbettringer Straße 162  
73553 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 07171 / 917-100  
Fax 07171 / 917-101

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung 22.06.2023 erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Bitte beachten Sie auch die Informationen in "Konditionalitäten 2023 Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen" [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de) und [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de).

© **LEL Schwäbisch Gmünd 2023. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck auch auszugsweise ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet.

### Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL  
Vöttinger Str. 38  
85354 Freising-Weihenstephan  
[www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de)



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln</b>				
			<b>getrennt von</b>				
K			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schädnerbekämpfungsmitteln, Biozide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Produkten, die tierische Bestandteile enthalten (z.B. Heimtierfutter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Futtermittel Ergänzungs- und Alleinfuttermittel</b>				
K			➤ Futtermittel nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>tierarzneimittelhaltige Futtermittel</b>				
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung</b>				
			<b>Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel</b>				
K			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit</b>				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweise für § / K: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Mehrfachantrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

			Ja	Nein	Entf.
K		➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

K		<b>2. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln und Desinfektionsmitteln alle Lagerstätten</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> ➤ in Originalverpackung (beständig, bruchstabil, dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Pflanzenschutzmittel niemals in andere Gefäße umfüllen
K		<b>Lagerstätte Pflanzenschutzmittelraum/-schrank</b> ➤ Boden ohne Abfluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ zugelasene Auffangwanne vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		<b>oder</b> ➤ zugelasener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		<b>2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen T+ oder 200 kg giftigen T / brandfördernden Stoffen andere Grenzwerte für toxische, entzündbare, pyrophore und oxidierende Gase/ Aerosole/ Flüssigkeiten sowie bei QS<sub>OGK</sub>, QS<sub>AGF</sub>, QS<sub>GAP</sub>, GGAP und in Wasserschutzgebieten unabhängig von der gelagerten Menge</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> ➤ frostsicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		<b>geschlossene Lagerräume</b> ➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		<b>Zutritt</b> ➤ Lagerraum abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		<b>oder</b> ➤ Lagerschrank abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 3. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärresten und Silagen

K		<b>3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Anlagen</b> ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Behälter und Abfällanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ zugängliche Anlagenteile zu deren Kontrolle kein Einstieg erforderlich ist (Armaturen, Rohrleitungen, Kontrollschächte der Leckerkennung u.Ä.) mindestens jährlich via Sicht- oder Funktionskontrolle geprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ bei Verdacht auf Undichtigkeit unverzüglich zuständige Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate</li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen (wie z.B. Hauswasser, Niederschlagswasser) sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate</li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 3 GVE/ha halten <b>oder</b></li> <li>- über keine eigene Aufbringfläche verfügen)</li> </ul> <p>(Ausnahme: Betriebe, mit mehr als 3 GVE/ha und ausreichenden Ausbringflächen, können die notwendige Lagerkapazität reduzieren)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt</li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: Freibord beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschlossene Behälter 0,10 m</li> <li>- offene Behälter 0,20 m</li> <li>- Erdbecken 0,50 m)</li> </ul> <p><b>oder</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: Zupacht von Lagerraum wird anerkannt, bei Vorliegen eines gültigen schriftlichen Vertrags über Lagerraum von Wirtschaftsdüngern)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden</li> </ul> <p><b>oder</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vor Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geschützt (z.B. seitliche Einfassung vorhanden und dicht)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Behälter für Jauche vorhanden und dicht <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3. 4. Ortsfeste Silos</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sickersaftbehälter vorhanden <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser werden in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht</li> </ul> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser</li> <li>- gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

			Ja	Nein	Entf.
		<b>3. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle</b> (Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)			
K		<b>Lagerdauer</b> ➤ max. 14 Tage bei festen Gärresten von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ max. 14 Tage bei Geflügel Mist und Trockenkot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ max. 14 Tage bei Kompost	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		(Ausnahme für K: gütegesicherter Kompost (belegt durch Lieferschein) darf 2 Monate gelagert werden)			

#### 4. Entsorgung

K		<b>4. 1. Abfälle</b> <b>Entsorgung von Gefahrstoffen</b> ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung))  (Hinweis für § / K / QS <sub>OGK</sub> /GAP : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------

#### 5. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K		<b>5. 1. Erhaltung von Dauergrünland GLÖZ 1</b> <b>Umwandlungsverbot von Dauergrünland</b> ➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		<b>oder</b> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor  (Ausnahmen für K: - bis zu 500 m <sup>2</sup> innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (muss mit dem nächsten Sammelantrag angezeigt werden))  (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt - im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		<b>bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist</b> ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt  (Hinweise für K: - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		<b>kein Grünlandumbruch</b> ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen entstanden sind</li> </ul> <p>(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in Überschwemmungsgebieten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gilt für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in geschützten Biotopen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in Naturschutzgebieten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf erosionsgefährdeten Hängen (K<sub>Wasser2</sub>- bzw. CC<sub>Wasser2</sub>-Flächen)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten GLÖZ 2</b> (Hinweis für K: zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde im iBALIS eine Gebietskulisse. mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ 2) ausgewiesen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt</li> </ul> <p>(Hinweis für K: förderrechtlich für Nutzung via Paludikultur ausgeschlossen sind Dauergrünlandflächen, die sich befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in FFH-Gebieten [entspr. Art. 4 Abs. 3 (3) 92/43/EWG]</li> <li>- in Vogelschutzgebieten [entspr. Art. 4 Abs. 1 (2) 2009/147/EG]</li> <li>- in gesetzlich geschützten Biotopen [entspr. § 30 Abs. 2 des BNatSchG oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften]</li> <li>- in ausgewiesenen geschützten Gebiet aus Naturschutzgründen [entspr. Rechtsverordnung z. B. Naturschutzgebiet])</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Auf- und Übersandung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern GLÖZ 3</b></p> <p><b>Stoppelfelder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ werden nicht abgebrannt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>5. 4. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion GLÖZ 5</b></p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den frühen Sommerkulturen zählen: Sommergetreide, -raps, rübsen, Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche, insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (ausgenommen sind Mais, Hirse und Sojabohnen)</li> <li>- zu den späträumenden Gemüskulturen zählen: Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln und Winterrettiche</li> <li>- zu Erosionsschutzstreifen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage quer zum Hang</li> <li>- ≥ 9 m breit</li> <li>- Anlage spätestens direkt nach der Aussaat</li> <li>- mind. einer pro Fläche unabhängig von ihrer Größe am Hangfuß bzw. an der im Hang liegenden unteren Feldstücksgrenze</li> <li>- Anbau von Winter- oder frühen Sommerkulturen auf den Erosionsschutzstreifen (mind. bis zum Reihenschluss)</li> <li>- keine Bearbeitung vor dem 16.02.)</li> </ul> </li> </ul> <p>(Hinweis für K: Einstufung der Erosionsgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag</li> <li>- auch für Dauergrünland- und Dauerkulturflächen</li> <li>- Anzeige der aktueller Daten in iBALIS</li> <li>- gilt ab Ernte der Hauptfrucht 2023, für die darauffolgende Vorbereitung und Aussaat der Kulturen (und Zwischenfrüchte)</li> <li>- Regelung in Bayern via (ESchV))</li> </ul> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage der Erosionsschutzstreifen spätestens im Herbst des Vorjahres bzw. mehrjährig durch Einsaat von Getreide oder einer rasenbildenden Kultur, die spätestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren</li> <li>- Gewässerrandstreifen am Hangfuß können als Teil des Erosionsschutzstreifens angerechnet werden, auch wenn sie nicht Teil des Feldstücks sind</li> <li>- Pflugeinsatz möglich auf Feldstücken, auf denen im Vorjahr eine rasenbildende Kultur im Mehrfachantrag als Hauptkultur angegeben wurde, wenn diese spätestens im Herbst vor Antragstellung angesät wurde)</li> </ul>				
			<p><b>Flächen mit Wassererosionsgefährdung <math>K_{Wasser1}</math></b></p> <p>➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>(Ausnahmen für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feldstücke mit KULAP-Maßnahme zum Erosionsschutz</li> <li>- Bewirtschaftung quer zum Hang (nur bei eindeutiger Hangausrichtung!)</li> <li>- behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor)</li> </ul>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahme für K: Pflügen erlaubt bis einschließlich 15.02., wenn die Pflugfurche vor dem 16.02. nicht bearbeitet wird (vgl. „raue Winterfurche“ bei K)</p> <p>1) vor frühen Sommerkulturen <b>oder</b></p> <p>2) vor anderen Kulturen als unter 1) genannt, z.B. vor Mais und Zuckerrüben, bei Anlage von Erosionsschutzstreifen mit <math>\leq 100</math> m Sollabstand (zueinander und zum Feldstück) <b>oder</b></p> <p>3) bei späträumenden Gemüsekulturen als Vorfrucht oder bei Kartoffeln oder Gemüse als Folgekultur <b>oder</b></p> <p>4) bei widersprechender Anordnung durch die Pflanzenschutzbehörde basierend auf dem PflSchG)</p> <p>(Hinweis: Änderungen im Laufe des Jahres 2023 möglich, Presseankündigung beachten)</p>				
K			<p><b>Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung <math>K_{Wasser2}</math></b></p> <p>➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Pflug unmittelbar vor der Aussaat nur vom 16.02 bis einschließlich 30.11. eingesetzt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ kein Pflugeinsatz bei Aussaat von Reihenkulturen (Reihenabstand <math>\geq 45</math> cm)</p> <p>(Ausnahmen für K: - Feldstücke mit KULAP-Maßnahme zum Erosionsschutz - behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor)</p> <p>(Ausnahme für K: Pflügen erlaubt bis einschließlich 15.02., wenn die Pflugfurche vor dem 16.02. nicht bearbeitet wird (vgl. „raue Winterfurche“ bei K)</p> <p>1) vor frühen Sommerkulturen <b>oder</b></p> <p>2) vor anderen Kulturen als unter 1) genannt z.B. vor Mais und Zuckerrüben, bei Anlage von Erosionsschutzstreifen mit <math>\leq 75</math> m Sollabstand (zueinander und zum Feldstück) <b>oder</b></p> <p>3) vor der Aussaat/Pflanzung von Gemüsekulturen oder Kartoffeln bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Erosionsschutzstreifen wie unter 2) verlangt <b>oder</b></li> <li>- Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies <b>oder</b></li> <li>- bei widersprechender Anordnung durch die Pflanzenschutzbehörde basierend auf dem PflSchG)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>Flächen mit Winderosionsgefährdung <math>K_{Wind}</math></b></p> <p>➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt</p> <p>(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ kein Pflugeinsatz vor Reihenkulturen (Reihenabstand <math>\geq 45</math> cm)</p> <p>(Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt)</p> <p><b>oder</b></p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>5. 5. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten GLÖZ 6</b></p>				
K			<p><b>Kultiviertes Ackerland</b> (Hinweis für K: gilt erst ab Herbst 2023)</p> <p>➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrjährige Kulturen</li> <li>- Winterkulturen</li> <li>- Zwischenfrüchte</li> <li>- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)</li> <li>- Begrünungen</li> <li>- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten</li> <li>- mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung</li> <li>- eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion)</li> </ul> <p>(Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein, das heißt dass Zwischenfrüchte und Winterungen grundsätzlich schon zu Beginn des sensiblen Zeitraums aufgelaufen sein müssen.)</p> <p>(Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr</li> <li>- ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden (<math>\geq 17\%</math> Tongehalt)</li> <li>- vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird)</li> </ul>				
K			<p><b>Dauerkulturflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>Brachliegendes Ackerland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</li> </ul> <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b oder c</li> <li>- innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b oder c)</li> </ul> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenbegrünung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig</li> <li>- Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p><b>Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>5. 6. Fruchtwechsel auf Ackerland GLÖZ 7</b></p> <p>(Hinweis für K: aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebaute Kulturen zu erfüllen sind)</p> <p><b>K</b> ➤ auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut</p> <p><b>K</b> ➤ auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt</p> <p>(Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder</li> <li>- Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02.. Die Begrünung muss bereits bis 15.10. sichtbar sein. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen.)</li> </ul> <p>(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)</p> <p><b>K</b> ➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr</p> <p>(Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Saatmais, Tabak und Roggen</li> <li>- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen</li> <li>- Betriebe mit Ackerland bis 10 ha</li> <li>- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,</li> <li>- dem Anbau von Leguminosen dienen,</li> <li>- brachliegendes Land sind oder</li> <li>- eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)</li> </ul> </li> <li>- Betriebe bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauergrünland sind,</li> <li>- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder</li> <li>- eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha))</li> </ul> </li> </ul> <p>(Hinweis für K: bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>5. 7. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen GLÖZ 8</b></p> <p><b>allgemeine Anforderungen</b></p> <p><b>K</b> ➤ mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt</p> <p>(Hinweis für K: einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen)</p> <p>(Hinweis für K: Agroforstsysteme auf Ackerland sind nicht anrechenbar in die 4%, da dies eine produktive Nutzung bedeutet)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahme für K: in 2023 erweiterte Möglichkeit für 4% nicht-produktive Ackerflächen: für in 2021 und 2022 brach- und stillgelegte Ackerflächen (öVF- und sonstige Brachen, nicht AUKM-Brachen) sind auch in 2023 stillzulegen. Wenn dies erfüllt ist, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.)</p> <p>(Hinweis für K: bei Beantragung von ÖR 1 muss GLÖZ 8 (4% nicht-produktive Flächen) eingehalten werden)</p> <p>(Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Ackerland bis 10 ha</li> <li>- bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,</li> <li>- dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,</li> <li>- brachliegendes Land sind oder</li> <li>- einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen</li> </ul> </li> <li>- bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauergrünland sind,</li> <li>- für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder</li> <li>- einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen)</li> </ul> </li> </ul>				
K			<p><b>nichtproduktive Fläche</b></p> <p>➤ nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr Fläche selbstbegrünt oder aktiv begrünt</p> <p>(Hinweis für K: Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Bodenbearbeitung durchgeführt</p> <p>(Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich</li> <li>- Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für</b></p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.</li> <li>- Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden</li> <li>- mehrere Elemente anrechenbar bis je 2 000 m<sup>2</sup> für Feldgehölze, Feuchtgebiete, Fels- und Steinriegeln sowie naturversteinten Flächen)</li> </ul>				
K			<p>➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p> <p>(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge</p> <p>(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Bayerisches Naturschutzgesetz Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete (einschließlich Rohr- und Schilfbestände) bis max. 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Feldraine ≥ 2 m Breite innerhalb, zwischen oder am Rand eines Feldstücks (inklusive Böschungen als Abgrenzung z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)				
			<b>oder</b>				
K			➤ Ausnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für</b>				
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m <sup>2</sup> bis max. 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>5. 8. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen GLÖZ 9</b>				
			(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)				
K			➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)				
K			➤ behördliche Genehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise für K: - Informationen und Antragstellung beim zuständigen AELF - Nutzungsänderung der AF erst nach Genehmigung beider Anträge zu GLÖZ 1 und GLÖZ 9)				
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)				

## 6. Natur- und Artenschutz

K			<b>6. 1. Allgemeine Anforderungen</b> ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<b>6. 2. Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitat FFH -Richtlinie und von Natura 2000</b> <b>Gebietsschutz</b> ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Habitate nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Störung der relevanten Arten in den geschützten Gebieten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz bestehen, werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			➤ Umbruchverbot von Dauergrünland in FFH- oder Vogelschutzgebieten eingehalten (weitere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<b>Verträglichkeitsprüfung</b> ➤ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<b>Schutz wildlebender europäischer Vogelarten</b> ➤ keine erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten und Lebensräume der europäischen Vogelarten, z.B. geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<b>6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung</b> <b>Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz WHG Bund</b> ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten  (Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020)  (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<b>oder</b> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten  (Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 01.07.2020))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Bienenschutz</b>				
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel auf blühende und an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen, auch blühende Unkräuter)  (Hinweis für § / K: bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel werden bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel</b>				
K			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten  (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung auf Grünland in FFH-Gebieten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet  (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen</li> <li>b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen</li> </ul> </li> <li>(Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist</li> <li>b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b></p> <p><b>zeitnah geführt und spätestens am 31.12. vollständig vorhanden</b></p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Datum der Anwendung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kultur</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Pflanzenschutzmittel</li> <li>(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Name des Anwenders</li> <li>(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2. Düngung

			<p><b>Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4:</b> Düngebedarfsberechnung und Dokumentation ist nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,</li> <li>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,</li> <li>3. Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je ha und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen</li> <li>4. Betriebe, die             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) abzüglich von Flächen nach Nr. 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften</li> <li>b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen</li> <li>c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm N je Betrieb aufweisen</li> <li>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt plus die Erfüllung von 4a, 4b oder 4c)</li> </ol> </li> <li>5. Betriebe ohne rote und gelbe Flächen und &lt; 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet, die             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) abzügl. der Flächen nach Nr 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften</li> <li>b) max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein o. Erdbeeren anbauen</li> <li>c) max.110 kg Gesamt-N/ha LF und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft haben</li> <li>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt plus die Erfüllung von 5a, 5b oder 5c)</li> </ol> </li> </ol>		
K			<p><b>2. 1. N-Bodenuntersuchung N<sub>min</sub>, EUF</b> (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert <b>oder</b></p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse oder Beratungsempfehlungen vorhanden und angewendet</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mind. 1 Nmin- oder EUF-Probe für jede Kultur und Verwendung des Ergebnisses bei der Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks/Bewirtschaftungseinheit.</li> <li>b) Erlaubnis zur Ermittlung des im Boden verfügbaren N mittels dem N-Simulationsverfahren der LfL (<a href="http://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung">www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung</a>)</li> <li>c) für Fruchtarten auf &lt; 1 ha in roten Flächen (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) kann die Stickstoff-Bodenuntersuchung dieser Fläche(n) durch eine N-Simulation ersetzt werde)</li> </ol>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>(Ausnahmen für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünlandflächen</li> <li>- Dauergrünlandflächen (Nutzung <math>\geq</math> 5 Jahre)</li> <li>- Flächen mit mehrschichtigem Feldfutter)</li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>				
			<p><b>2. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln</b></p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K: die Aufzeichnungen/Dokumentationen über die Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel müssen aufbewahrt und ggf. bei einer Kontrolle vorgelegt werden können)</p> <p>(Hinweis für § / K: das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn dem Betriebsinhaber ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff zuvor bekannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der Kennzeichnung oder</li> <li>- auf der Grundlage von Daten der LfL ermittelt oder</li> <li>- vor der Aufbringung auf Untersuchung basierend ermittelt)</li> </ul> <p>➤ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert</p>				
			<p><b>2. 3. Düngebedarfsberechnung</b></p> <p>(Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))</p> <p>(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre; DüV Anlage 4 Tabelle 2, 4 und 9, Erträge nach Landkreisebene (LfL)</p> <p>➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</p> <p>➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs kann mit den LfL-Programmen zur Düngebedarfsermittlung berechnet werden)</p> <p>➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten</p> <p>➤ den aufgrund nachträglich eintretenden Umständen (z.B. Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse) höheren Düngebedarf durch eine erneute Düngebedarfsermittlung ermittelt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS: die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)</p>				
			<p><b>2. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz</b></p> <p>(Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren</li> <li>- Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels</li> <li>- aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat</li> <li>- bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N)</li> </ul> <p>➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>2. 5. zusätzliche Anforderungen für Gebiete mit Gewässerbelastung</b></p> <p>(Hinweise: Gebietskulisse umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rote Gebiete (Gebiete mit Nitratbelastung) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) &gt; 50% der Flächen mit <math>\geq 37,5</math> mg Nitrat/l mit steigendem Trend [GrwV § 10] <b>oder</b></li> <li>b) &gt; 50 mg Nitrat/l [GrwV § 7])</li> </ol> </li> <li>2. Gelbe Gebiete Flächen mit Phosphatbelastung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit signifikanter Eutrophierung von insbes. Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen <b>und</b></li> <li>b) mit Überschreitung der Werte eines "guten ökologischen Zustands" für Orthophosphat-Phosphor mit &gt; 0,05 bis &gt; 0,20 mg/l o-PO<sub>4</sub>-P je nach Oberflächengewässerkategorie/-typ oder für Seen den Gesamtphosphorgehalt im Saisonmittel von (9-12) bis 60-90 µg/l Gesamt-P <b>und</b></li> <li>c) Besiedlung mit bestimmten Zeigerorganismen der Wasserqualität, die eine schlechtere Klassifizierung ergibt als einen "guten Zustand")</li> </ol> <p>(Hinweis für § / K: Erleichterung im grünen Gebiet für Betriebe ohne roten und gelbe Flächen und &lt; 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet unter den Bedingungen nach § DüV 13a (7) Nr. 1 und Nr. 2)</p> <p><b>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete „rote Gebiete“ gelten</b></p> <p>➤ (1) jährliche Untersuchung auf N-Gesamt, verfügbares N oder Ammonium und Gesamt-P von Wirtschaftsdüngern und Gärresten durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nasschemisch Laboruntersuchung des nährstoffmäßig (bezogen auf die Stickstoffmenge kg N) bedeutendsten Wirtschaftsdüngers des Betriebes</li> <li>- Probenziehung oder Berechnung des Nährstoffgehalts nach Vorgaben der LfL</li> <li>- die Nährstoffgehalte müssen zum Zeitpunkt der Ausbringung bekannt sein</li> <li>- befreit von dieser Maßnahme (Wirtschaftsdünger) sind Betriebe <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die auf keiner roten Fläche Wirtschaftsdünger/Gärreste ausbringen</li> <li>b) bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen)</li> </ol> </li> </ul> <p>(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)</p> </li></ol>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>➤ (2) Untersuchung des im Boden verfügbaren N vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zugelassen sind die Nmin- und EUF-Methode</li> <li>- Probenziehung nach Vorgaben der LfL bzw. des Bodengesundheitsdienstes</li> <li>- Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs für weitere nitratgefährdete Feldstücke kann via N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen)</li> <li>- befreit von dieser Maßnahme (Nmin) sind <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebe und Flächen nach §10 Abs. 3 DüV ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung</li> <li>b) Flächen, die in der Summe des Jahres nicht mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngt werden)</li> </ul> </li> </ul> <p>➤ (3) Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten Stickstoffdüngedarfs im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen um 20 %</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet <math>\leq 160</math> kg N/ha und Jahr aufbringen, davon <math>\leq 80</math> kg N/ha als Mineraldünger)</p> <p>➤ (4) Schlagbezogen <math>\leq 170</math> kg N/ha und Jahr organischen Dünger ausgebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet <math>\leq 160</math> kg N/ha und Jahr aufbringen, davon <math>\leq 80</math> kg N/ha als Mineraldünger)</p> <p>➤ (5) Bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Ausnahmen für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden</li> <li>- Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel <math>&lt; 550</math> mm (Gebiete mit weniger als 550 Millimeter Niederschlag auf der LfL-Homepage))</li> </ul> <p>➤ (6) Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09 bis Sperrfristenbeginn <math>\leq 60</math> kg N/ha flüssige Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt oder Ammonium aufgebracht (bei Aussaat bis inkl. dem 15.05.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ (7) Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ (8) Aufbringverbot vom 01.10 bis inkl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ (9) Aufbringverbot im Herbst von Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten</p> <p>(Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)</p> <p>(Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Winterraps, bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit oder durch das N-Simulationsverfahren der LfL für Raps, dass die im Boden verfügbare N-Menge <math>\leq 45</math> kg/ha</li> <li>- Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, bei Düngemitteln in Form von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposte mit <math>\leq 120</math> kg/ha Gesamt-N)</li> </ul> <p>(Hinweis für K: für Flächen, die mit der Neuausweisung zum 30.11.2022 erstmalig als Nitratgebiete gelten, gibt es 2023 Ausnahmen, sie sind jedoch nicht generell von den Auflagen befreit. siehe <a href="http://www.lfl.bayern.de/avduev">www.lfl.bayern.de/avduev</a>)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<b>Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete „gelbe Gebiete“ gelten</b> ➤ bei der Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten  (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers in eutrophierten Gebieten</b> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten  (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht  (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand $\geq$ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers in eutrophierten Gebieten</b> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht  (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand $\geq$ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren - bei einer Hangneigung größer gleich 15 % muss die sofortige Einarbeitung der Düngemittel auf der Gesamtfläche erfolgen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>2. 6. Aufbringtechnik</b> ➤ zulässige Geräte zur Ausbringung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler</li> <li>- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler</li> <li>- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird</li> <li>- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle</li> <li>- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)</li> </ul>				
			<p><b>2. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</b></p> <p><b>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ wassergesättigt <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ überschwemmt <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff</b> (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p><b>Sperrzeit</b> (Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch behördliche Sperrzeitverschiebungen für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau können sich die Zeiträume verändern</li> <li>- innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)</li> </ul>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten</li> </ul> <p>(Ausnahmen für § / K: Aufbringen von 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH<sub>4</sub>-N/ha: auf Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum Ablauf des 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09.</li> <li>- bis zum Ablauf des 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10.)</li> </ul> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbringung auf Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis einschließlich 01.12. möglich</li> <li>- Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 02.12. bis einschließlich 31.01. für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 02.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>2. 9. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger</b></p> <p><b>Obergrenze pro Jahr 170 kg N/ha</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahme für § / K / QS für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)</p> <p>(Hinweise: für § / K / QS:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschließlich N-Anfall aus Beweidung</li> <li>- einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.)</li> <li>- nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste</li> <li>- nicht in den Flächendurchschnitt der Grenze 170 kg N/ha einfließende Flächen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, die nicht gedüngt und nicht genutzt werden</li> <li>- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngern, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist (z. B. WSG Zone II, AUM und VNP))</li> </ul> </li> </ul>				
			<p><b>2. 10. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern</b></p> <p>(Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)</p> <p>➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer</p> <p>➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten</p> <p>(Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschräube, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)</p> <p><b>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <p>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten</p> <p>➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht</p> <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)</li> <li>- bei bestellten Ackerflächen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand <math>\geq</math> 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung</li> <li>b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung</li> <li>c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)</li> </ol> </li> </ul> <p><b>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <p>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten</p> <p>➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt</p>				
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand $\geq 45$ cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) ➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit $\leq 80$ kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung</b> (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel auf der Gesamtfläche (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand $\geq 45$ cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ hinreichende Bestandsentwicklung <b>oder</b> auf dem <b>gesamten</b> Schlag sofort eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit $\leq 80$ kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3. Bewässerung

K			<b>3. 1. Wasserentnahme</b> ➤ wasserrechtliche Genehmigung liegt vor  (Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>schwache, kranke und verletzte Tiere</b>				
K			➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>technische Einrichtungen</b>				
K			➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung) <b>oder</b> ➤ bis zur Behebung schadenabwehende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen</b>				Nächste Prüfung am:
K			➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>oder</b> ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat und Ersatzvorrichtungen sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung</b>				
K			➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall  (Hinweis für K: bei Notwendigkeit mehrerer Lüfter, muss die Alarmanlage den Ausfall einzelner Lüfter melden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 6. Freilandhaltung</b>				
K			<b>Tiere erforderlichenfalls geschützt vor</b>				
K			➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 7. Tierzucht</b>				
K			➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2. Fütterung

K			<b>2. 1. Bezug von Futtermitteln</b>				
K			<b>Registrierung und Zulassung</b>				
			➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen  (Hinweis für § / K: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 56 – Futtermittelüberwachung Bayern, Maximilianstr. 39, 80538 München)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K / QS <sub>RSG</sub> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind</li> <li>- bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)</li> </ul>				
K			<b>2. 2. Einsatz von Futtermitteln</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke</b> <b>Fütterungseinrichtungen und Tränken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Fütterung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Tränke</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>oder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3. Hygiene

K			<b>3. 1. Stallhygiene</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)</li> </ul> <p>(Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene</b> <b>Fütterungseinrichtungen und Tränken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Futtermittel und Tränkwasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel, keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>3. 4. Kadaverlagerung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ getrennt von Futtermitteln</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### 4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			<b>4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen</b>		
			<b>Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen</b>		
			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<b>Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von <math>\beta</math>-Agonisten mit anaboler Wirkung</b>		
			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahmen für § / K: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)		
			<b>4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen</b>		
			<b>Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe</b>		
			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<b>Aufzeichnungen über jede Anwendung durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln Isofluran vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu</b>		
			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Spaltenböden</b>				
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Auftrittsbreite von Betonspaltenböden</b>				
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 3. Beleuchtung</b>				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung</b>				
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</b>				
K			➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 5. Sauen und Jungsauen</b>				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
K			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für § / K / QS / IT <sub>S</sub> : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung</b> (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm <sup>2</sup> ab, z.B., 2,48 m <sup>2</sup> statt 2,50 m <sup>2</sup> )				
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Liegebereich bei Gruppenhaltung</b>				
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Einzelhaltung im Kastenstand soweit zulässig</b>				
K			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Abferkelbereich</b>				
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt  (Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 6. Saugferkel</b>				
K			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Säugedauer</b>				
K			➤ mind. 28 Tage <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden  (Ausnahme für § / K / QS / IT <sub>S</sub> : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Liegeflächen</b>				
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer</b>				
K			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche</b>				
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen	
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.		
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht	mind. 0,30 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht	mind. 0,40 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht	mind. 0,55 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht	mind. 0,65 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht	mind. 1,00 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 8. Eber</b>					
K			➤ können sich ungehindert umdrehen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m <sup>2</sup> bei über 24 Monate alten Ebern		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m <sup>2</sup>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)					
K			<b>1. 9. Tiergerechte Fütterung</b>					
			<b>Tier : Fressplatzverhältnis</b>					
K			➤ bei rationierter Fütterung	max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ad libitum	max. 4 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Raufutter</b>					
			➤ Futtermischung enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraffutter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)					
K			<b>1. 10. Tiergerechte Tränke</b>					
			<b>Wasserversorgung</b>					
			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<b>Einzelhaltung von Kälbern</b> ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT <sub>R</sub> / QM+ / QS: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung</b> (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern über 8 Wochen im Betrieb, die nach Alter und Gewicht zueinander passen, sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)				
K			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m <sup>2</sup> /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Einzelhaltung von Kälbern</b> (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt</b> <b>Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern</b> (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen</b> ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung</b> ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern</b>				
			<b>Fütterung</b>				
K			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS / QM+ / ITR: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Wasserversorgung</b>				
K			➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2. Bestandskontrolle und -betreuung

			<b>2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung</b>				
			<b>Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</b>				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			<b>3. 1. Milchammer</b>				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>räumlich getrennt von</b>				
K			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>geschützt vor</b>				
K			➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion</b>				
K			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3. 2. Melkhygiene</b>				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
K			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Milchvieh/-schafe/-ziegen</b>				
K			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Rohmilch</b>				
K			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Überschreitung der zugelassenen Werte schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe.
K			➤ Keimzahl bei 30°C: Kühe max. 100.000 Keime/ml	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zellzahl (somatische Zellen): Kühe max. 400.000 Zellen/ml	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Tiere: Keimzahl bei 30 °C (pro ml): max 1.500.000 Keime/ml	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ andere Tiere: Keimzahl (bei 30 °C (pro ml)) : bei Herstellung von Rohmilchprodukten max. 500.000 Keime/ml	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung</b>				
K			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die</b>				
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte</b>				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf</b>				
K			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			<b>Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen</b>				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

# SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

			Ja	Nein	Entf.

## 1. Schaf- und Ziegenhaltung

		(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
K		<b>1. 1. Eingriffe an Tieren</b>		
		➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen  (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K		➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten</b>		
K		<b>vorhanden und aktuell geführt über</b> ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2. Milchgewinnung

		<b>Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!</b>		
--	--	--	--	--



<b>K</b>			➤ Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 3.000 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> (ppm) (0,30 % vol.)	Ja	Nein	Entf.
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>